Abstandsliste 1998

Zeichen-Nr.	Abstand [m]	Lärm [dB]	Norm-Nr. Spalte Zeile	Verkehrsart
I	1900	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Lagerung von Kohle, ausgenommen von Gleisharfe, Kraftwerke, Hütte, Teiff oder Petrit (1.3), Kokereien, Steinkohlenbrikettfabriken und Schwelereien (1.4)
		3	5.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohkoks
		4	7.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zement, von Stoffen durch thermische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten und Erzeugung von Zementklinker
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus keramischen Massen unter Verwendung von Brennöfen, ausgenommen Anlagen, die weder mehr als 1 t/Jahr Stoffe in Form b.
		6	5.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohbenzolerzeugnissen aus Erzen
		7	5.2 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Rohbenzolerzeugnissen aus Erzen oder Steinkohlenprodukten (Bsp. Zink- und Kupferschiefern)
		8	1000	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus keramischen Massen mit weniger als 50 t Ofeneinsatz/Jahr(soweit keine Anlehnung an Nr. 4 möglich ist)
		9	5.2 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metallblech mit mehr als 1 m Durchmesser
		10	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in Freien (*)
		11	5.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugen, von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehreren Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		12	5.16 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Stoffen durch chemische Umwandlung mit Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		14	4.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von kalkverwendenden Erzeugnissen mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr
		15	4.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		16	4.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Holz, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		17	5.2 (3)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		20	10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		114	7.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		115	-	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

(*) siehe Nr. 2.2.2.4

Zeichen-Nr.	Abstand [m]	Lärm [dB]	Norm-Nr. Spalte Zeile	Verkehrsart
IV	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bis 50 MW bis max. 300 MW beträgt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Steinkohlenkoks
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	7.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen, Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen oder mit Elektrostahlgießereien mit mehr als 2 t Ofeneinsatz/Stunde
		27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisen-Metallen (Schwabb, Vakuum-Schmelzanlagen)
				Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten und Erzeugung von Zementklinker
		28	4.7a (1)	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten aus Metallverbindungen
		29	4.9 (1)	Anlagen zur Metallgießerei Herstellung von Hartgipsen oder Hartgipserzeugnissen
		30	4.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder schwefelhaltigen Düngemitteln
		31	4.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stärke
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von bewobenen Chemie-/Kunststoffgarn oder -stoffen/Kunststoffgarn/Stoffen, auf Kunststoffgarn/Stoffen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunstseide
		35	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kautschuk, ausgenommen Anlagen zur schwefelfreien Schwefel (z.B. Hoch-Abtrockenhaus)
		36	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kautschuk, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kautschuk, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kautschuk
V	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bis Hauptschornstein 100 MW bis 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		39	1.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus keramischen Massen unter Verwendung von Brennöfen mit mehr als 2 t Ofeneinsatz/Stunde
		40	1.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus keramischen Massen unter Verwendung von Brennöfen mit mehr als 2 t Ofeneinsatz/Stunde

(*) siehe Nr. 2.2.2.4

Zeichen-Nr.	Abstand [m]	Lärm [dB]	Norm-Nr. Spalte Zeile	Verkehrsart
V	500	42	1.5 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		43	1.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Koks, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Steinkohlenkoks
		44	2.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen durch Brechen, Mahlen, Sieben, Trocknen oder Mischen von Stoffen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen, soweit die Anlagen nicht in Nr. 2.2 angegeb. sind
		45	2.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen, soweit die Anlagen nicht in Nr. 2.2 angegeb. sind
		46	5.3 (1) 5.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Schmelzleistung von mehr als 2 t/h, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gußeisen mit einem Leistung von weniger als 2 t/h schmelzen, Anlagen zum Gießen von Blöcken aus Kisten und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kalibern mit einer Rendite bis 650 mm (*)
		47	5.6 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Schmelzleistung von mehr als 2 t/h, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gußeisen mit einer Leistung von weniger als 2 t/h schmelzen, Anlagen zum Gießen von Blöcken aus Kisten und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kalibern mit einer Rendite bis 650 mm (*)
		48	5.11 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Schmelzleistung von mehr als 2 t/h, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gußeisen mit einer Leistung von weniger als 2 t/h schmelzen, Anlagen zum Gießen von Blöcken aus Kisten und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kalibern mit einer Rendite bis 650 mm (*)
		49	5.12 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Schmelzleistung von mehr als 2 t/h, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gußeisen mit einer Leistung von weniger als 2 t/h schmelzen, Anlagen zum Gießen von Blöcken aus Kisten und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kalibern mit einer Rendite bis 650 mm (*)
		50	5.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmefestigen nahtlosen oder geschweißten Rohren
		51	4.1a (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		52	4.1a (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		53	4.1a (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		54	4.1a (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionstagen/Jahr, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen aus Schmierölen, Fetten oder Wachsen
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohleblöcke) oder elektrographitierten Erzeugnissen (z. B. für Elektroden, Stromschienen oder Apparateteile)
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln
		58	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten, soweit die Anlagen nicht in Nr. 4 genannt sind, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten, soweit die Anlagen nicht in Nr. 4 genannt sind, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen und Klebemitteln, Holzplatten oder Holzfaserplatten, soweit die Anlagen nicht in Nr. 4 genannt sind
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Schleifen von Gußeisen mit Lamellenschleifmaschinen

(*) siehe Nr. 2.2.2.4

Zeichen-Nr.	Abstand [m]	Lärm [dB]	Norm-Nr. Spalte Zeile	Verkehrsart
V	500	60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammo- oder Phenolgasen, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-Formaldehyd-, Epoxid- oder Polyesterharzen, mit einer Produktion der Menge der Kernmasse/Gießform 75 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mast von Geflügel mit mehr als 15 000 Hennenplätzen, mit mehr als 30 000 Mastgeflügelplätzen, mit mehr als 1 000 Plätzen für Junghennen, mit mehr als 1 000 Plätzen für Mastgeflügel, mit mehr als 1 000 Plätzen für Mastgeflügel, mit mehr als 1 000 Plätzen für Mastgeflügel